

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises NKHR

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

pa

26.11.2025

Niederschrift

**über die 5. Sitzung des Arbeitskreises NKHR
am Mittwoch, den 26.11.2025
in der Geschäftsstelle des Landkreistages Sachsen-Anhalt**

Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 12:00 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung

Herr Schmidt begrüßt die Arbeitskreismitglieder und Vertreter der Geschäftsstellen.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

TOP 3 Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung einschließlich vorgeschlagener Änderungen

Das Protokoll wird bestätigt.

TOP 4 Erörterung weiterer Änderungsbedarfe/Erleichterungen Haushaltsplanung und –bewirtschaftung

§ 8 KomHVO

Die im Vorbericht aufgegriffenen Änderungswünsche zu § 8 Abs. 1 und Abs. 3 KomHVO sollen nicht aufgegriffen werden.

Der im § 8 Abs. 1 KomHVO aufgegriffene Zeitraum der Mittelfristplanung lehnt sich an § 106 KVG LSA an, der festlegt, dass das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr ist – welches aus Sicht des zu planenden Haushaltsjahres das „Vorjahr“ darstellt.

Eine sprachliche Anpassung in § 8 Abs. 3 KomHVO mit Blick auf die in § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA geregelte Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes wird schon mit Blick auf die unterschiedlichen zeitlichen Anknüpfungspunkte nicht für erforderlich erachtet. Außerdem wird die Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes vom Arbeitskreis kritisch bewertet.

§ 11 KomHVO

Die im Vorbericht aufgegriffene Frage zur Abgrenzung Investition oder Aufwand bei Grundstücken in Entwicklung ist, wie im Vorbericht bereits auch dargestellt, von der Rechtsentwicklung „überholt“ worden.

§ 11 Abs. 1 KomHVO

Erörtert wird kurz, ob es zur Abgrenzung von Investitionen und Aufwand in der Verordnung eine ausdrückliche Regelung geben sollte. Die Herangehensweise für die Abgrenzung ist bei den Arbeitskreismitgliedern teils unterschiedlich.

Die Arbeitskreismitglieder votieren dafür, in § 11 Abs. 1 KomHVO keine Abgrenzungsregelung anzuregen. Dies solle einer kommunal-individuellen Regelung in den Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinien vorbehalten bleiben.

§ 11 Abs. 2 ff. KomHVO

Für § 11 Abs. 2 KomHVO wird nachfolgende Anpassung und die Einfügung eines neuen Absatz 3 wie folgt vorgeschlagen. Der bisherige Absatz 3 würde dann Absatz 4.

(1) ...

(2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. ~~Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.~~

(3) ***Vor Beginn der Umsetzung einer im Haushaltsplan aufgenommenen Baumaßnahme müssen, sofern die Auszahlungen hierfür wesentlich sind, insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.***

(34) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben

unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen nach Satz 1 muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

Begründung:

Für die Haushaltsplanung, also lediglich für die Aufnahme eines Planansatzes, gehen die aktuell in § 11 Abs. 2 Satz 2 KomHVO geforderten Unterlagen zu weit. Diese gehen über die Planungsphase „Null“ hinaus und werden regelmäßig von einem Planungsbüro erstellt. Das heißt also, die Planung der Maßnahme müsste bereits vor einer Entscheidung der Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan durch einen eigenen Ansatz in einem vorherigen Haushaltsplan abgesichert, ein Planungsbüro beauftragt und die Planung bereits umgesetzt worden sein, um die geforderten Unterlagen um Zeitpunkt der Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan überhaupt verfügbar zu haben. Das ist in der Praxis so nicht umsetzbar.

Einigkeit besteht im Arbeitskreis allerdings dahingehend, dass die voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung einer Maßnahme möglichst genau ermittelt werden müssen und grundsätzlich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzustellen ist.

Sofern mit der Umsetzung einer Baumaßnahme wesentliche Auszahlungen verbunden sind, sollen die aktuell in § 11 Abs. 2 Satz 2 KomHVO geforderten Unterlagen allerdings vor Umsetzung der Baumaßnahme vorliegen.

§ 13 Abs. 1 KomHVO

Im Arbeitskreis wird im Kontext mit der im Vorbericht aufgeworfenen Frage nach der Notwendigkeit klarstellender Definitionen für die Begriffe „Abgaben“, „abgabenähnliche Erträge“ und „allgemeine Zuweisungen“ erörtert, ob die Vorschrift, die eine Ausnahme vom Bruttoprinzip darstellt, nicht grundsätzlich auf Erträge ausgeweitet werden sollte, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Wegen der neu aufgeworfenen steuerlichen Aspekte soll diese Frage in der nächsten Arbeitskreissitzung nochmals aufgerufen werden, um den Arbeitskreismitgliedern einen Austausch zur Handhabung in ihren Verwaltungen zu ermöglichen.

Frau Pankrath weist in dem Zusammenhang auf die Rechnungsabgrenzung hin, die ihres Erachtens mit betrachtet werden müsste. Ebenso müssen ggf. § 9 KomHVO und § 21 KomKBVO mit angefasst werden. Es soll zudem bis zur nächsten Sitzung die Herkunft des Bruttoprinzips nochmal aufgezeigt werden. In Magdeburg soll nachgefragt werden, wie dort mit der Rückzahlung von umsatzsteuerbaren Erträgen verfahren wird.

Die im Vorbericht weiter aufgeworfenen Fragen

- *Erörterung der Notwendigkeit einer Änderung mit dem Ziel einer stärker periodengerechten Zuordnung*
- *Erörterung der Notwendigkeit einer Ergänzung für den Fall, dass die Absetzung zu einem negativen Ertrag führt*

sollen in der nächsten Sitzung erörtert werden.

Die Verweisung in § 13 Abs. 1 Satz 3 KomHVO muss auf § 21 KomKBVO lauten.

§ 21 KomHVO

Die Verweisung in § 21 Abs. 1 KomHVO muss auf § 11 KomKBVO lauten.

§ 22 KomHVO

Diskutiert wird die Liquiditätsuntersetzung der Rücklagen. Insbesondere bei den Sonderrücklagen wird das für problematisch erachtet. Als Kernproblem wird § 111 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA benannt, der zweckgebundene Rücklagen ausdrücklich zulässt. Die Bildung besonderer Rücklagen gehe auf kamerale Zeiten zurück. Man habe damit Liquidität z. B. für Investitionen zurückgehalten. Daran fehle es in der doppelischen Konzeption. Der Gesetzgeber habe nicht berücksichtigt, dass Ergebnisüberschüsse, aus denen Rücklagen gebildet werden können, nicht zwingend liquiditätsuntersetzt sind.

Wolle man eine Sonderrücklage für eine Investitionsmaßnahme bilden, geschehe dies aus einem Ergebnisüberschuss. Wenn die Investition umgesetzt wird, habe sie Auszahlungen im investiven Finanzhaushalt zur Folge. Diesen stünden aber keine Einzahlungen gegenüber; auch nicht, wenn man jetzt eine etwa gebildete Sonderrücklage auflöse. Erschwerend hinzu komme, dass die Sonderrücklage nach Entfall ihres Zweckes zu Gunsten der Ergebnissrücklage aufzulösen ist, also faktisch sogar „doppelt verbraucht“ werde.

Der Arbeitskreis schlägt vor, die Rücklagenbildung und insbesondere die Auflösung der Sonderrücklagen praxisnäher auszugestalten. Zweckgebundene Rücklagen sollten nur gebildet werden dürfen, wenn der Ergebnisüberschuss mit entsprechender Liquidität untersetzt ist.

Zweckgebundene Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen sollten nach Umsetzung der Investition nicht zu Gunsten der Ergebnissrücklage erfolgen, denn dies verfälscht das jeweilige Jahresergebnis. Stattdessen sollte, ähnlich wie bei Zuwendungen die Überführung in einen Sonderposten geprüft werden. Dies würde auch dem Prinzip der Generationengerechtigkeit Rechnung tragen. Dies würde einer Ergänzung in § 34 Abs. 5 KomHVO bedürfen.

Die Differenzierung in eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sollte entfallen; der Empfehlung des Arbeitskreises folgend, hinsichtlich des Ausweises außerordentlicher Erträge und Aufwendungen ein Wahlrecht einzuräumen.

Kritisch diskutiert wird eine Sonderrücklage für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Deckung derselben, insbesondere für Fälle obligatorischer Ansatzüberschreitungen und im Deckungskreis des aktuellen Haushaltsjahres fehlender Deckung. Erörtert wird in diesem Kontext auch die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltes.

§ 23 KomHVO

In der Sitzung wird besprochen, dass sich § 23 KomHVO LSA am § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA orientieren sollte. Diese Formulierung sei einfach und verständlich und habe auch keine

Unterteilungen. Dies würde auch unseren Hinweisen aus den ersten Sitzungen, dass die Ergebnisse nicht zwingend zu unterteilen sind, entsprechen.

Die Differenzierung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis und die daran anknüpfenden gestuften Regelungen für den Haushaltsausgleich sollten zur Aufwandsreduktion aufgegeben werden.

TOP 5 Termine/Verschiedenes/Anregungen

Nachgefragt wird die Kontierung für das Sondervermögen Infrastruktur, die lt. Frau Pankrath aktuell noch offen ist.

Auf Grund der zahlreichen Entschuldigungen wird eine Online-Terminabstimmung bevorzugt.


Andrea Pankrath
Protokollführung